

SATZUNG

über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Stadt Edenkoben vom 13. Oktober 2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), beschließt der Stadtrat Edenkoben folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Durch den Erlass dieser Satzung steht der Stadt Edenkoben ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu. Die Stadt ist bemüht, durch eine vorausschauende Grundstückspolitik die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung des Stadtgebietes in den nächsten Jahren im öffentlichen Sinne zu beeinflussen. Aus diesem Grund sind Flächen ausgewiesen für die die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht.

Gerade im Hinblick auf die Planung zukünftiger Neubaugebiete, möglicher Erweiterungen und der Herstellung oder Verbesserung von Verkehrswegen, lassen sich durch einen entsprechend hohen Anteil an gemeindeeigenen Flächen die Umlegungen vereinfachen, Bauverpflichtungen aussprechen, die Grundstückspreise niedrig halten und die Grundstücke primär dem Bedarf der eigenen Bevölkerung vorbehalten.

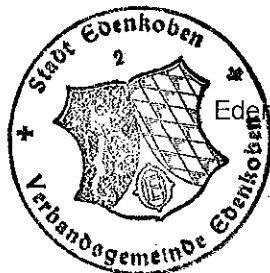
Insgesamt sollen die Flächen einer nachhaltigen Entwicklung der Stadt dienen, die auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen eine sozialgerechte Bodennutzung und den Schutz einer natürlichen Lebensgrundlage gewährleistet.

§ 2

Die Gebiete, in denen der Stadt Edenkoben das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, umfassen die im beiliegenden Lageplan, Maßstab 1 : 5.000, schwarz umrandeten Flurstücke. Der Lageplan gilt als wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Februar 2016 außer Kraft.



Edenkoben, den 13. Oktober 2016


Werner Kastner
Stadtbürgermeister

